

Satzung

der Stadt Koblenz über den Bebauungsplan Nr. 298: Ortsabrundung Bisholder

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Koblenz in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Ortsteil Bisholder wird der verbindliche Bebauungsplan Nr. 298 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt den gesamten Ortsbereich Bisholder einschl. seiner Randgebiete.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.03.1996, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 25.03.1996

